

## **1. Leistungsbeschreibung**

### **1.1 Übernahme und Verwertung der PPK-Abfälle**

- Die Anlieferungen an der Übergabestelle sind Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 durchgehend zu gewährleisten. Die letzte Einfahrt muss bis 16:30 sichergestellt sein. Der Ablade- und Verwiegungsprozess darf nicht länger als 30 Minuten erfordern.
- Die Übergabestelle hat grundsätzlich über ausreichende Annahmekapazitäten für die Anlieferung und eine Abkip- bzw. Entleerungsmöglichkeit für Sammelfahrzeuge des Auftraggebers zu verfügen.
- Rückwärtsfahrstrecken länger als 30 m, Engstellen und knappe Rangierflächen zum Entladen sind dem Auftraggeber nicht zumutbar. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass stets genügend freie Fläche zum Entladen des Altpapiers vorhanden ist. Die Fahr- und Rangierflächen müssen zudem ausreichend und sicher befestigt sein.
- Es muss vom Auftragnehmer für die Übergabestelle insgesamt sichergestellt sein, dass eine zügige Entladung der Fahrzeuge des Auftraggebers gewährleistet ist. Ein wiederholtes Überschreiten der maximalen Entladezeit (von 0,5 h/Anlieferung), das auf Gründe zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann zu einer Vertragsstrafe führen.

### **1.2 kommunaler Anteil PPK und Systembetreiberanteil PPK**

- Der Auftraggeber ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) gem. § 17 Abs. 1 KrWG im Gebiet der Stadt Augsburg. Nach §§ 17, 20 KrWG ist er als solcher verpflichtet, den kommunalen PPK-Anteil zu erfassen und zu entsorgen. Dahingegen sind für die Erfassung und Entsorgung des PPK-Systemanteils gem. § 14 Abs. 1 und 2 VerpackG die nach § 18 VerpackG genehmigten Systembetreiber zuständig (sog. Systeme). Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 VerpackG haben sie ihre Erfassung / Sammlung auf die vorhandene Sammelstruktur des örE in einer Abstimmungsvereinbarung abzustimmen. Konkret betrifft die Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung die Regelungen zur Erfassung und Verwertung von (Verpackungs-)PPK. Ob und ggf. welche Abstimmungsvereinbarung vereinbart wird, ist das Ergebnis von Verhandlungen von örE und Systemen. Die Verhandlungen werden im Gleichordnungsverhältnis zwischen örE und dem Gemeinsamen Vertreter geführt, der zunächst die Systeme hierbei vertritt. Auf Seiten der Systeme müssen 2/3 der beteiligten Systeme der ausverhandelten Abstimmungsvereinbarung zustimmen, § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG, die dann für die Systeme bindend ist.

- Vorliegend betreibt der Auftraggeber für das Gebiet der Stadt Augsburg gem. § 22 Abs. 4 Satz 1 VerpackG, wonach er die Mitbenutzung seiner PPK-Sammelstruktur von den Systemen verlangen kann, ein (einheitliches) PPK-Erfassungssystem sowohl für den kommunalen Anteil als auch den System-Anteil. Dadurch vermischen sich Verpackungs-PPK und das qualitativ höherwertigere kommunale Papier, so dass Gegenstand der Ausschreibung auch nur eine solche PPK-Gesamtmenge ist.
- Für die Mitbenutzung kann der öRE von den Systemen ein angemessenes Entgelt, das sog. Mitbenutzungsentgelt verlangen. Zugleich steht nach Maßgabe der Abstimmungsvereinbarung im Regelfall jedem einzelnen System ein eigenes Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den Auftraggeber (§ 22 Abs. 4 Satz 6 VerpackG) und der Herausgabe seines entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG) zu. Im Falle der gemeinsamen Verwertung erhalten die Systeme einen Anteil am erzielten PPK-Erlös. Im Falle der Herausgabe übernehmen und verwerten die Systeme ihren jeweiligen Anteil am PPK-Sammelgemisch selbst.
- Der Umfang der Herausgabe richtet sich im Regelfall bezogen auf die Gesamtheit der Systembetreiber nach dem sog. Masseanteil, der dem Anteil der Systeme an der PPK-Gesamtmasse entspricht und in der Abstimmungsvereinbarung festgelegt wird.
- Bezogen auf das einzelne System richtet sich der Umfang der Herausgabe (bzw. Mitverwertung) nach seinem jeweiligen PPK-Marktanteil. Eine Liste der aktuell genehmigten Systeme ist auf der Webseite der Zentralen Stellen Verpackungsregister (ZSVR) abrufbar. Die Marktanteile, die dem einzelnen Systembetreiber zuzuordnen sind, variieren je nach Quartal und Bundesland. Die Veröffentlichung der Marktanteile erfolgt durch die ZSVR, sekundär durch Branchenblätter wie z.B. EUWID Recycling und Entsorgung.
- Der Auftraggeber weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass jederzeit neue Systeme genehmigt (vgl. § 18 Abs. 1 und 2 VerpackG) und bestehende Genehmigungen widerrufen (vgl. § 18 Abs. 3 VerpackG) werden können bzw. dass auch Systembetreiber in die Insolvenz gehen können und sich somit aus unterschiedlichen Gründen Marktanteile verändern können.
- Die Herausforderungen der Ausgestaltung der Mitbenutzung der kommunalen PPK-Erfassungsstruktur und ihre Folgeprobleme werden vom Auftraggeber branchenüblich als allgemein bekannt vorausgesetzt. Sie waren bzw. sind Anlass diverser, in Teilen noch nicht abgeschlossener Rechtsstreitigkeiten zwischen Systemen und Kommunen zur Auslegung von § 22 Abs. 4 VerpackG und vorgehend § 6 Abs. 4 VerpackV.

- Die derzeit geltende Abstimmungsvereinbarung für das Sammelgebiet des Auftraggebers ist bis zum 31.12.2024 gültig. Der PPK-Systemanteil ist auf 40% Masseanteil festgelegt. Derzeit haben alle Systeme die Herausgabe ihres jeweiligen System-Anteils gewählt.
- Die Abstimmungsvereinbarung für die Zeit ab 2025 wird aktuell noch verhandelt. Der Auftraggeber kann daher derzeit weder Aussagen zum zukünftigen Masseanteil noch zum Umfang von Mitverwertung bzw. Herausgabe treffen. Da derzeit alle Systeme Herausgabe verlangen, geht der Auftraggeber - allerdings unverbindlich – bis auf Weiteres davon aus, dass mindestens 2/3 der Systeme auch in Zukunft eine Herausgabe ihres Anteils verlangen werden.
- Es ist auch noch nicht absehbar, ob die Verhandlungen zum Start des Leistungszeitraumes abgeschlossen sein werden. Der nach der zukünftigen Abstimmungsvereinbarung bzw. durch Ausübung des Wahlrechts gegebenenfalls herauszugebende System-Anteil wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber mitgeteilt.
- Soweit Systeme vom Auftraggeber die Herausgabe verlangen, erfolgt die Herausgabe der betreffenden Mengen durch den Auftragnehmer. Die Bereitstellung der System-Anteile für die Systeme findet auf dem vom Auftragnehmer zu benennenden Umschlagplatz statt. Der weitere Transport und die Verwertung der herauszugebenden System-Anteile ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung. Wie der Systemanteil zu übergeben ist (Ballenware, loses Sammelgemisch), hängt vom Inhalt der künftigen Abstimmungsvereinbarung ab.

### 1.3 kommunaler Anteil PPK und Systembetreiberanteil PPK

- Die gesamte in der Stadt Augsburg erfasste Sammelmenge von kommunalem und nicht-kommunalem PPK stellt sich für 2020 bis 2023 wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023
Januar	1.773,43	1.445,10	1.657,90	1537,34
Februar	1.591,60	1.500,71	1.448,32	1295,79
März	1.769,00	1.764,31	1.692,80	1130,88
April	1.528,84	1.599,69	1.477,73	1446,69
Mai	1.415,38	1.604,15	1.554,22	1461,47
Juni	1.654,72	1.670,61	1.469,02	1296,06
Juli	1.652,48	1.670,07	1.280,89	1287,77

August	1.498,50	1.666,94	1.526,37	1431,85
September	1.628,78	1.626,63	1.402,81	1220,74
Oktober	1.6657,02	1.564,13	1.473,13	1381,87
November	1.871,18	1.773,36	1.535,15	1498,18
Dezember	1.959,10	1.839,27	1.509,97	1367,84
<b>Summe*</b>	<b>20.000,03</b>	<b>19.724,97</b>	<b>18.028,31</b>	<b>16.356,48</b>

Tabelle: Darstellung der monatlichen Sammelmengen der Jahre 2020-2023 im Stadtgebiet

- Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich bei der Mengenaufstellung um die PPK-Gesamterfassungsmengen handelt und diese aufgrund etwaiger Herausgaben an die Systeme nicht zwingend den leistungsgegenständlichen PPK-Mengen entsprechen werden.
- Mögliche Schwankungen der Mengen können nicht ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber kann keine Garantie für die Lieferung der Mengen übernehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Mengenanfall sowohl saisonalen als auch kurzfristigen (tagesbezogenen) Mengenschwankungen unterworfen ist. Auch der Mengenanfall im Laufe eines Arbeitstages selbst kann nicht fest vorhergesagt werden. Diese Schwankungen werden sich fortsetzen, wobei die Ausprägung der Schwankungen sowohl saisonal als auch tagesbezogen in Abhängigkeit von vielen Faktoren (Ferien, Feiertage, sonstige Sammlungen, Konjunktur) nicht vorhergesehen werden kann. Auch kann nicht gewährleistet werden, dass die prognostizierten Jahresmengen über die Vertragslaufzeit stets erreicht werden.

#### 1.4 Leistungsdokumentation der Verwertung von PPK

- Die Fahrzeuge des Auftraggebers werden jeweils beim Erreichen und Verlassen der vom Auftragnehmer benannten Übergabestelle verwogen. Im Zuge einer Differenzwiegung wird hierdurch die jeweilige Abfallmenge bestimmt.
- Der Auftragnehmer hat die Pflicht zur Dokumentation (Wiegeschein) jeder einzelnen Anlieferung:
  - fortlaufende Wiegeschein-Nr.,

- Tag,
  - Uhrzeit,
  - Abfallart,
  - Fahrzeug,
  - Herkunft (Partie, Herkunftsstelle)
  - Gewicht
  - Unterschrift von Wäger und Fahrer
- Der Auftraggeber erhält die Wiegedaten vom Auftragnehmer an der Übergabestelle nach Abschluss der Verwiegung. Sie bildet die Voraussetzung für die Abrechnung der Leistung. Der Auftraggeber kann auf eine Ausstellung von Papierbelegen verzichten und vom Auftragnehmer stattdessen rein digitale Wiegedaten auf dem Wege der elektronischen Übermittlung anfordern.

## 1.5 Vergütung

- Die Vergütung der Leistungen ist zur Umsetzung der Hinweise des Bundesministeriums für Finanzen zur Berücksichtigung des tauschähnlichen Umsatzes in einen Erlösanteil und einen Kostenanteil aufgeteilt.
- Zudem bestehen weitere Besonderheiten hinsichtlich der Umsatzsteuer. Es wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer für die steuerrechtliche Richtigkeit der Rechnungslegung verantwortlich ist.
- Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer grundsätzlich die Leistungen der Übernahme und (des Kostenanteils) der Verwertung der Mengen an PPK auf der Basis der Masse an vom Auftraggeber übernommenen PPK (in €/Mg). Maßgeblich für die Vergütung ist die Masse an übernommenen PPK gem. den Wiegescheinen der Übergabestelle.
- Die Abrechnung ist für einen Kalendermonat nach dessen Ablauf binnen einer Frist von 20 Tagen, mithin bis zum 20. des Folgemonats gemeinsam mit der Abrechnung vorzulegen. Der Erlös wird vom Auftraggeber monatlich nachträglich in Rechnung gestellt

## 1.6 Nachweisführung

- Der Auftragnehmer ist gegenüber den Dualen Systemen verpflichtet die Mengen im Input sowie auch im Output nachzuweisen. Dies erfolgt auf elektronischem Wege über das EDV System „wme e.fact“ der Dualen Systeme. Der Auftragnehmer stellt hierfür folgende Daten bereit:
- Täglich – Inputwiegescheine in elektronischer Form (Excel-Liste) mit folgendem Inhalt (Datum, Zeit Ein- und Ausgangswiegung; Wiegescheinnummer; Kennzeichen; Bruttogewicht, Taragewicht, Nettogewicht)
- Ggf. Ausgangswiegescheine der Umschlagstelle zur ggf. Sortierung
- Monatlich – Eingangswiegescheine der Papierfabrik für die Sorte 1.02 (für 40% Systembetreiberanteil) als Kopie (PDF per Mail).
- Diese sind an den Empfänger „wertstoffe.aws@augzburg.de“ zu senden
- Sollten sich Änderungen bei den Anforderungen an die Datenerfassung ergeben, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese Änderungen gegenüber dem Auftragnehmer durchzusetzen.